Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,700.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 85. Montag den 26. März 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Freiwillige Versteigerung.

Die zum Nachlasse der verstorbenen Auguste Rosalie verw. Gewerth geh. Köbler in Leipzig gehörigen, daselbst Hallesche Straße Nr. 1 und Brühl Nr. 67 gelegenen Hausgrundstücke, Fol. 369, 367 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 432 und 430 des Brandkatasters für Leipzig, sowie der zu demselben Nachlasse gehörige Halbantheil an dem daselbst Brühl Nr. 68 gelegenen Hausgrundstücke Fol. 368 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 431 des Brandkatasters für Leipzig, welche Grundstücke am 12. Juli bez. 16. August 1882 ohne Berücksichtigung der Lasten auf bez. 60,000 ℳ —, 54,000 ℳ —, 170,000 ℳ — gewürdert worden sind, sollen auf Antrag der Erben

den 29. März 1883 Vormittags 11 Uhr

an unterzeichneter Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden. Unter Bezugnahme auf den am Gerichtsbrete anhängenden Anschlag und die daselbst ersichtlichen Versteigerungsbedingungen wird dies andurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 6. März 1883.

Königliches Amtsgericht V.
Eichel. Weickert, Act.

Versteigerungsausgebot.

Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll der zum Nachlasse des Gärtners Karl Wilhelm Loos in Flursteht gehörige, in Ort und Flur Flursteht, in unmittelbarer Nähe von Apolda belegene Grundbesitz, Nr. 69/4 des Katasters, ein einem massiven zweistöckigen Wohnhause mit bedeutenden Wohn- und Kellerräumen, Stall, Scheune, Kutschremise, Gärtnerhaus, Spritzhaus und Trockengebäuden, sowie einen daran grenzenden 1 ha 26,6 a großen Berg- und Obstgarten, zusammen auf 13,650 ℳ gewürdert, in der Brandcasse mit 21,120 ℳ versichert,

Dienstag, den 10. April 1883, Nachmittags von 3 Uhr ab

im Gemeindegasthause zu Flursteht meistbietend versteigert werden. — Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlags wird ebendaselbst nach der Versteigerung verkündet werden. — Die näheren Nachweisungen über den zu versteigernden Grundbesitz und die Verkaufsbedingungen liegen an den Wochentagen von 3—5 Uhr in unserer Gerichtsschreiberei zur Einsicht auf. — In dem bezeichneten Gebäude ist seit mehr als 15 Jahren eine ansehnliche Strangwasserbrennerei schwunghaft betrieben worden; es kann ohne bedeutende Kosten Dampfbetrieb eingerichtet werden.

Die große Gartenfläche und deren vorzüglicher Boden lassen die Einrichtung einer Handelsgärtnerei empfehlenswerth erscheinen.

Apolda, den 20. März 1883.

Großherzogl. S. Amtsgericht, Abth. III.
(gez.) Pilz.
(L. S.) Beglaubigt: Die Gerichtsschreiberei.
Stöckel.

Städtische Gewerbeschule.

Der Unterricht im Sommersemester 1883 beginnt

Montag, den 2. April a. c.,

der Tagescursus früh 7 Uhr und der Abendcursus um 7 Uhr.

Leipzig, den 21. März 1883. Der Director:
Rieper.

Dritte Bürgerschule für Knaben.

Die Aufnahme der neu eintretenden Schüler findet **Donnerstag, den 29. März c. Vormittags 9 Uhr** im Betsaale der Schule statt.

Director Karl Richter.

Vierte Bürgerschule.

Die Aufnahme der neueintretenden Schüler und Schülerinnen findet **Donnerstag, den 29. März, früh 9 Uhr** im Schulsaale statt.

Dr. Zimmermann, Director.

Erste Bezirksschule.

Die Aufnahme der für die 1. Bezirksschule angemeldeten Kinder findet **Donnerstag, den 29. März, Vormittags 9 Uhr** im Schulsaale daselbst statt.

In Stellvertretung:
C. Forker.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 26. März 1883.

• Der Dank des Kaisers lautet nach dem „Reichsanzeiger": Wiederum habe Ich durch Gottes Gnade ein neues Lebensjahr begonnen und wiederum hat daraus die Nation Veranlassung genommen, Mir ihre Segenswünsche in ungewöhnlich zahlreichen Zuschriften und in mannigfaltigsten Kundgebungen darzubringen. Adressen und Telegramme, dichterische und sonstige künstlerische Gaben, Blumenspenden und Angebinde verschiedenster Art sind Mir von Stadt- und Landgemeinden, Corporationen, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen innerhalb und außerhalb des deutschen Reiches, selbst aus fernen Welttheilen, in reicher Fülle zugegangen. Diese Spenden, welche sämmtlich das lautere Gepräge aufrichtiger Liebe und Anhänglichkeit tragen, haben Mich tief bewegt. Ihre Durchsicht, wie die Wahrnehmung, daß, wo Deutsche wohnen, Mein Geburtstag zu einem vaterländischen Feste benutzt wurde, hat Mir das ebenso wohlthuende wie ermuthigende Gefühl gewährt, daß Mein unnachlassendes Bestreben, den umfassenden Pflichten Meiner Würde für das stetige Wachsthum der Wohlfahrt Meines Volkes Genüge zu thun, in den Herzen Meiner Deutschen Wiederhall findet. Voll freudiger Befriedigung über die liebevollen Aufmerksamkeiten, wodurch diese Zeit Mir zu einer herzerhebenden Feier geweiht worden, muß ich dem Gedanken, jedem Glückwünschenden besonders zu erwidern, als unausführbar entsagen, vielmehr Meine Zuflucht dazu nehmen, öffentlich Meinen wärmsten Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, zu dem Behufe diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1883. Wilhelm.

An den Reichskanzler.

• Ueber die bekannten Vorgänge in der Reichsmarine schreibt die „Nationalzeitung" vom Sonnabend: „Der Kaiser hat dem Vicеadmiral Batsch gleichzeitig mit der Berufung des Generallieutenants von Caprivi an die Spitze der Marine ein Schreiben zugehen lassen, worin er dem Wunsche Ausdruck giebt, daß seine Dienste der Marine erhalten bleiben mögen. Herr Batsch war in den letzten Tagen hier, um sich von Herrn von Stosch zu verabschieden, zu welchem Zwecke er sich einen Urlaub selbst ertheilt hatte; er ist bereits nach Kiel zurückgekehrt, wo er seinen Dienst wieder übernommen hat. Ob Herr Batsch der Marine erhalten bleiben wird, darüber scheint Bestimmtes noch nicht festzustehen. Die namentlich auch durch ein conservatives Blatt verbreitete Nachricht, daß Contre-Admiral v. Wickede um seinen Abschied eingekommen sei und in weiteren Kreisen der Seeofficiere fernere Entlassungsgesuche in Aussicht stünden, wird uns mit aller Bestimmtheit als unbegründet bezeichnet. Wer den in unserer Marine herrschenden Geist kennt, konnte von vornherein sich nur durchaus ablehnend gegenüber Gerüchten verhalten, die etwas einem Streik Aehnliches ankündigten. Wir sind überzeugt, daß die Haltung unserer Marine auch in diesem kritischen Zeitpunct auf der Höhe der Führung stehen wird, die ihr in allen Schichten der Bevölkerung eine so warme Sympathie und ein so großes Vertrauen erworben haben. Durch die Sonne des Glücks und der Gunst ist unsere Marine nicht verwöhnt worden, zu ihrem dauernden Ruhme wird es gereichen, daß sie in schwierigen Lagen ihr hohes Ziel festgehalten hat. Die Mittheilung, daß Herr v. Caprivi bereits Donnerstag hier angelangt sei, stellt sich jetzt als eine Verwechselung heraus. Nach einer heute hier eingetroffenen telegraphischen Meldung wird Herr v. Caprivi morgen in Berlin ankommen; über den Tag der Uebernahme der Geschäfte steht noch nichts fest, voraussichtlich wird dies der kommende Dienstag sein. Es gilt als nicht unwahrscheinlich, daß Herr v. Caprivi zu der am 27. von Herrn v. Stosch anberaumten Inspection der Mannschaften sich nach Kiel und Wilhelmshaven begeben wird. Admiral von Stosch hat Berlin bis jetzt noch nicht verlassen". — Ueber die Person des Vicеadmirals Batsch und seine Stellung zur Marine schreibt die „Vossische Zeitung":

Karl Ferdinand Batsch ist am 10. Januar 1831 zu Eisenach geboren, er besuchte bis zum 14. Jahre die Schule seiner Vaterstadt, später das Gymnasium zu Erfurt und ging 1846 als 15jähriger Secundaner zur See. Von seiner ersten großen Reise, die er auf der preußischen Bark „Elisabeth" von Ostindien nach China machte, zurückgekehrt, trat er 1848 als Matrose zweiter Classe beim Marinebataillon zu Stettin ein, wurde dann als Midshipman in die Flotte der Vereinigten Staaten commandirt, besuchte später nach mehrfachen Uebungsfahrten an Bord der nordamerikanischen Fregatte „Lawrence", des „Adler" und des „Merkur" die Marineschule zu Stettin und wurde, nachdem er sich auf seinen weiteren Reisen als ein ebenso umsichtiger wie unerschrockener Officier bewährt hatte, 1856 zum Lieutenant zur See erster Classe ernannt. Nach einer zweijährigen Dienstleistung (1850—61) in der englischen Flotte wurde er 1862—64 als Adjutant beim Obercommando der Marine verwendet und fand im April 1864 wiederholt Gelegenheit, an Bord der „Arkille" an Gefechten gegen die dänische Flotte theilzunehmen. Im Mai desselben Jahres wurde er zum Corvetten-Capitain befördert, commandirte 1864—65 die „Victoria" und 1865—66 das Cadettenschiff, bis er zum Chef des Stabes beim Obercommando der Marine ernannt wurde. Er begleitete 1870, zum Capitain zur See avancirt, als Chef des Stabes das Geschwader des Prinzen Adalbert nach den Azoren, mußte jedoch wegen des Ausbruchs des deutsch-französischen Krieges die Reise unterbrechen und nahm wieder seine Stellung im Obercommando ein, das zu einer Commandobehörde des Marineministeriums umgeformt wurde. Im Jahre 1871 unternahm Batsch mit den Schiffen „Vineta" und „Gazelle" eine zweijährige Expedition nach Westindien, wurde 1873 zum Chef des Stabes der Admiralität und 1875 zum Contreadmiral ernannt, befehligte 1876—78 als Geschwaderchef mehrere Expeditionen nach dem Mittelmeer, von denen die letzte durch den Untergang des „Großen Kurfürst" bei Folkestone am 31. Mai 1878 ein traurigis Ende fand. Herr v. Stosch trat damals mit großer Wärme für Batsch ein, das Kriegsgericht verurtheilte ihn indeß im Juli 1879 zu 6 Monaten Festung, aber schon nach Verlauf einiger Wochen erfolgte die kaiserliche Begnadigung und unmittelbar darauf seine Ernennung zum Director des Marinedepartements. Sein Patent als Vicеadmiral datirt vom 3. Februar 1880. Admiral Batsch blieb nur kurze Zeit auf dem Directorposten, im nächsten Jahre wurde er zum Chef der Marinestation der Ostsee ernannt. Auf diesem Posten hat er eine wichtige organisatorische Thätigkeit entwickelt und das Commando der Station nach allen Richtungen hin erst zur vollen Bedeutung gebracht.

• Die „sociale Frage" ist in Aller Munde und doch sind nicht Viele, welche sich völlig klar machen, was sie darunter verstehen, und die es thun, stimmen zumeist in wesentlichen Puncten ihrer Auffassung wenig überein — ganz naturgemäß, da bei der Vielgestaltigkeit des modernen sozialen Lebens je nach der verschiedenen Stellung und dem verschieden abgegrenzten Gesichtskreise der Einzelnen — auch wenn man von dem verwirrenden Einflusse der wider einander streitenden selbstsüchtigen Interessen absieht — ganz andere Probleme in den Vordergrund treten und ganz andere Wege zur Lösung sich zeigen dem Einen, als dem Andern. So erklärt es sich, daß an diese Frage, welche Vielen ein Feld schöner religiöser und menschlicher Pflichterfüllung zu eröffnen scheint, sich so viel Leidenschaft, kleinliche Furcht und Gehässigkeit knüpfen kann. Um so dringender ist es geboten, die Auffassungen zu klären, wo sie absichtlich verwirrt und irre geleitet werden, und sich vor der unkritischen Wiederholung agitatorischer Schlagworte zu hüten, welche bestimmt sind, über die ganze Frage ein falsches Licht zu verbreiten. Es erscheint uns zeitgemäß, hieran namentlich bezüglich der vielfach getadelten nachgebeteten Behauptung zu erinnern, daß es sich um den Emancipationskampf eines „vierten Standes" handle. Es läßt sich gar nicht ermessen, wie viel Aufreizung in dieser Redensart liegt, welche die lügnerische Anschuldigung gegen das liberale Lügenthum schleudert, es habe unter dem Vorgeben, für die Rechtsgleichheit zu kämpfen, sich in den Besitz von Vorrechten gesetzt. Sind denn die Handarbeiter, denen man einredet, sie repräsentirten einen zurückgesetzten und unterdrückten Stand, nicht vollberechtigte Bürger des Staates, wie alle andern? Die Absicht, in welcher solche irrthümlichen Auffassungen verbreitet werden, ist klar: Die Arbeiter sollen darüber getäuscht werden, daß es der Liberalismus ist, welcher auch ihnen die freie und gleichberechtigte Stellung im Staate gewährleistet, sie sollen, statt von ihm auch die Wahrnehmung ihrer geistigen und materiellen Interessen zu erwarten, gerade in ihm den nächsten Feind derselben erblicken. Darum sehen wir für die liberale Presse keine dringendere Aufgabe, als der Ausbreitung derartiger Irrthümer entgegenzutreten und die Arbeiter zu überzeugen, daß sie ihr eigenes Wohl nicht fördern können im Gegensatz gegen diejenige politische Richtung, welche die Interessengemeinschaft aller Staatsbürger in den Vordergrund stellt und für Alle das gleiche Recht erstrebt, daß sie es am wenigsten fördern können im Bunde mit Parteien, welche die Wahrung von Standesvorrechten sich zur Aufgabe machen. Allerdings muß betont werden, daß der Liberalismus in wirthschaftlicher Beziehung so wenig als in jeder andern mit dem Principe des laisser aller identisch ist. In der Gegnerschaft gegen jedes Privileg liegt seines Wesens Wesenheit und er muß consequent auch da dem Privileg entgegentreten, wo es sich als die Consequenz einer sich selbst überlassenen wirthschaftlichen Entwickelung ergiebt. Wie eng die „sociale Frage" übrigens als „Arbeiterfrage" gefaßt ist, wollen wir hier nicht erörtern. Wer sie in allen ihren weiten Verzweigungen verfolgt, sieht sehr bald, daß es sich es sich keineswegs blos um das Interesse irgend eines Standes handelt. Es ist nur die Agitation, welche die Bewegung in dieser Weise zugespitzt hat, und man muß verhüten, daß die unwahren Darstellungen, welche diese Agitation ihren Zwecken förderlich findet, zur Fable convenue werden.

• Die „Politische Correspondenz" bringt aus Petersburg vom 20. März die folgenden interessanten Meldungen: „Was die Aufnahme betrifft, welche die Beschlüsse der Londoner Donau-Conferenz in den diplomatischen Kreisen Rußlands finden, so halten sich diese mit ihrem Urtheile über den jüngsten Londoner Vertrag in einer großen Reserve, welche in Betreff der Redaction einzelner Puncte eher die Farbe der Unzufriedenheit trägt. Auch in der russischen Presse schwankt der Eindruck unentschieden zwischen Behagen und Unbehagen. Es wäre jedoch verfrüht, in dieser Richtung eine positive Darstellung zu bieten, da so lange die Documente des Vertrages nicht vollständig vorliegen, die Abgabe eines definitiven Urtheiles übereilt erscheinen muß. Ungetheilt ist das Gefühl der Befriedigung darüber, daß nun auch die letzte Spur des Pariser Friedens vermischt ist und der Krimkrieg nunmehr als historisches Factum, mindestens was die Consequenzen betrifft, ungeschehen gemacht ist. — Den bevorstehenden Conferenz-Berathungen in Konstantinopel legt man in unseren maßgebenden Kreisen keine größere Bedeutung bei, da sie nur über einige Orientfragen untergeordneten Interesses und mehr von localer Bedeutung, mindestens was den russischen Gesichtspunct betrifft, zu entscheiden berufen sein werden. So weit man hier übrigens über die allseits herrschenden Dispositionen unterrichtet ist, zweifelt man nicht, daß man auch in diesen Fragen — obenan in der Ernennung des Gouverneurs für den Libanon — eine günstige Lösung, das heißt eine solche finden werde, welche die freundschaftliche Entente aller Interessenten zum Ausdrucke bringen wird. — Das Gerücht von der Vergiftung des Fürsten Gortschakow hat hier begreiflicher Weise eine lebhafte Erregung hervorgerufen. Da für eine Anklage noch keine Anhaltspuncte gegeben sind, hält man mit dem Urtheile sehr zurück und erwartet bestimmtere Umstände. Die Ankunft der sterblichen Reste des ehemaligen Kanzlers wird hier erst in sechs Wochen erwartet. — Vorgestern hat man in Moskau mit den elektrischen Beleuchtungsversuchen an dem berühmten Glockenthurm Iwan Weliki begonnen. Das ihn überragende Kreuz erstrahlte im Rahmen von 120 kleinen elektrischen Lampen. Es werden in der Zwischenzeit bis zur Krönung mehrere Versuche dieser Art folgen.

• Der Rev. Stephen Gladstone in Hawarden hat sich einem Interviewer gegenüber in Bezug auf die in Liverpool verbreiteten Gerüchte von dem Rücktritt seines Vaters, des Premierministers, dahin geäußert, daß diese Gerüchte sich in voller Uebereinstimmung mit den von Herrn Gladstone schon seit langer Zeit gehegten Absichten befänden. Er sei der Anschauung, daß die Alten den Jungen den Platz räumen sollen. Sein Wunsch sei es schon lange, sich zurückzuziehen, und vielleicht sehe er jetzt den Weg klarer vor sich, dies zu thun. Mit Bezug auf die weitere Meldung, daß Herr Gladstone wahrscheinlich in seine Erhebung zum Pair willigen werde, sagte der Sohn des Ministers: „Das alles sind Vermuthungen. Ich kann mit keiner Autorität hierüber sprechen, allein ich glaube kaum, daß er einen Sitz im Hause der Lords nehmen wird, nachdem die Arbeit seines ganzen Lebens das Unterhaus zum Schauplatz hatte." Gladstone wird während der Osterfeiertage Hawarden nicht besuchen. Seine Gesundheit läßt nichts zu wünschen übrig.

Verein für kirchliche Kunst.

Das wachsende Verständniß, welches unsere Gegenwart für stilvolle Kunst zeigt und das immer allgemeiner werdende Interesse dafür ist auch der kirchlichen Kunst zu Gute gekommen. Die Kirchenbehörden, die Geistlichen, die Baumeister und in größeren Städten wenigstens auch die Gemeinden sind in der Forderung stilvoller Bauten und in dem Bestreben des Anschlusses an die klassischen Muster kirchlicher Architektur, wie wir sie aus dem Mittelalter überkommen haben, einig, und eine ganze Reihe neuerer Kirchenbauten legt von dem günstigen Resultate dieses Zusammenwirkens rühmliches Zeugniß ab. Mißgriffe, wie die, das unsere schöne gothische Nicolaikirche mit verschwenderischer Aufwendung von Gyps „stilisirt", d. h. zu einem wunderlichen Zopfbau umgeschaffen, und das gefällige Aeußere mehrerer Leipziger Kirchen in Anbauten begraben wurde, würden heutzutage schwerlich wieder gewagt werden. Vorzüglich in Sachsen herrscht in dieser Hinsicht ein gesunder Sinn. Der Pflege desselben dient seit dem Jahre 1860 der „Verein für kirchliche Kunst im Königreiche Sachsen", dessen Directorium in Dresden seinen Sitz hat. Derselbe hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Gemeinden beim Bau von Kirchen mit Rath und That zur Seite zu stehen, insbesondere für gute Entwürfe und für stilvolle Ausstattung des Innern zu sorgen und ärmere Gemeinden mit Geschenken von Taufbecken, Altargefäßen, gemalten Fenstern ꝛc. oder mit Geldzuschüssen zu unterstützen. Aus dem vorliegenden Jahresberichte, dem als artistische Beilage eine Abbildung der von Architekt Möckel in Leipzig entworfenen, im Bau befindlichen Kirche zu Neudnitz beigegeben ist, entnehmen wir die erfreuliche Thatsache, daß zahlreiche Gemeinden Sachsens die ihnen vorgelegten Baupläne dem Vereine zur Begutachtung unterbreitet oder sich direct von dem Vereine Entwürfe erbeten haben. Auch bei Restaurationen, wie der interessanten Nicolaikirche zu Dippoldiswalde und der kunsthistorisch wichtigen St. Annenkirche in Annaberg, ist der Rath und die Mitwirkung des Vereins in Anspruch genommen. Der Kirche zu Naundorf wurde ein von Architekt Möckel entworfener Taufstein und der Kirche zu Zöpen ein stilvolles Parament geschenkt. Der Vorstand des hiesigen Zweigvereins, an dessen Spitze Prof. Dr. Luthardt steht, hielt am 7. März d. J. eine Sitzung, in welcher als neue Vorstandsmitglieder die Herren Geheimrath Amtshauptmann Dr. Platzmann, Pastor Pank und Privatdocent B. Schultze aufgenommen und über Schritte berathen wurde, die zu thun seien, um dem hiesigen Zweigvereine einen weiteren Boden zu schaffen. Auch konnte die erfreuliche Mittheilung gemacht werden, daß Se. Majestät dem Vereine einen Jahresbeitrag von 300 ℳ bewilligt habe. Gerade jetzt, wo unsere Leipziger Bevölkerung für Errichtung neuer Kirchen ein so reges Interesse bekundet, dürfte es angebracht sein, auf die Bestrebungen dieses Vereins, dessen segensreiche Wirksamkeit schon zahlreichen Gemeinden zu Gute gekommen ist, wiederum aufmerksam zu machen.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Der Tischlermeister M. zu Berlin war auf Grund folgenden Thatbestandes wegen Betrugs verurtheilt. Im Decbr. 1879 miethete er von dem Fabrikbesitzer D. zwei Fabrikräume nebst Dampfkraft für die Zeit vom 1. April 1880 bis dahin 1882. Bei Abschluß des Miethsvertrages fragte D. den Angeklagten, dessen schlechte Vermögensverhältnisse er kannte, ob die von ihm in die Miethsräume eingebrachten Maschinen und Werkzeuge sein unbelastetes Eigenthum seien, was der Angeklagte mit dem Bemerken bejahte, daß Alles glatt sei und seine Gläubiger ihm Alles frei gegeben hätten. Sämmtliche Maschinen und Werkzeuge, welche der Angeklagte am 1. April 1880 beim Beziehen der gemietheten Räume einbrachte, waren aber bereits am 15. November 1879 wegen einer Forderung des Holzhändlers Giebleff auf Grund eines Arrestbefehls gepfändet worden. Der Angeklagte hatte zwar mit Giebleff einen Accord geschlossen, Inhalts dessen dieser sich zur Herabsetzung seiner Forderung auf 50 Proc., welche der Angeklagte in fünf Raten zahlen sollte, bereit erklärt hatte. Nachdem derselbe aber im November 1879, im März 1880 und im August 1880 je eine Rate entrichtet hatte, blieb er mit den übrigen Raten im Rückstande und im December 1880 ließ Giebleff die gepfändeten Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher abholen und verkaufen. D. machte wegen einer rückständigen Miethsforderung von etwa 300 ℳ sein ihm, als Vermiether, zustehendes Vorzugsrecht im Prozeßwege gegen Giebleff geltend, ließ aber, als der Angeklagte eidlich bezeugt hatte, daß die Maschinen und Werkzeuge bei der Einbringung in die Miethsräume noch gepfändet gewesen seien, seinen Anspruch fallen.

Das Landgericht hat angenommen, daß das für Giebleff begründete Pfandrecht bei der Einbringung der fraglichen Gegenstände in die Miethsräume rechtlich noch wirksam gewesen sei, daß der Angeklagte bei Abschluß des Miethvertrages eine falsche Versicherung abgegeben habe und daß D. durch diese falsche Versicherung bestimmt worden sei, den Miethsvertrag abzuschließen und so dem Angeklagten die Miethsräume ohne die von ihm als vorhanden vorausgesetzte Sicherheit zu überlassen, wodurch er die Miethsforderung von etwa 300 ℳ eingebüßt.

In Folge der Revision des Angeklagten hat das R.-G. II. Strafsenat am 15. December v. J. die landgerichtliche Entscheidung aufgehoben, da die Voraussetzung, daß die vom Angeklagten eingebrachten Gegenstände mit dem Pfandrecht des Giebleff behaftet waren, rechtsirrthümlich ist. Wie der §. 712 Civ.-Pr.-O. vorschreibt, wird die Pfändung, durch welche der Gläubiger ein Pfandrecht erwirbt, der Natur dieses Rechts entsprechend, dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die zu pfändenden Sachen für den Gläubiger in Besitz nimmt. Nur ausnahmsweise darf er sie in dem Gewahrsam des Schuldners belassen und dann ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist. Daraus folgt nicht nur, daß, wenn die Sachen dem Schuldner von vornherein belassen werden, die Ersichtlichmachung der Pfändung den Erwerb des Pfandrechts für den Gläubiger bedingt, sondern auch, daß dieselbe ein Bedingniß für die Fortdauer des Pfandrechts ist, wenn die Sachen später dem Schuldner zurückgegeben werden. Wie die Motive zur Civilproceßordnung hervorheben, kann der bloße Wille des Schuldners, die Gegenstände als gepfändete und von dem Gerichtsvollzieher besessene in seinem Gewahrsam zu haben, die Fortdauer des von dem Gerichtsvollzieher ergriffenen Besitzes nicht ersetzen und die Aufhebung der Erkennbarkeit würde der Aufhebung des von dem Gerichtsvollzieher ergriffenen Besitzes gleichstehen. Die Erkennbarkeit der Pfändung ist ein Erforderniß ebenso für die Fortdauer des Pfandrechts, als für den Erwerb desselben. Dies ergiebt sich auch daraus, daß das durch Besitzentäußerung erworbene Pfandrecht durch die freiwillige Aufgabe des Besitzes seitens des Gläubigers verloren geht und selbst ein Vorbehalt bei Ankantwortung des Pfandes an den Schuldner dem Gläubiger nur ein Recht gegen diesen, nicht aber gegen einen Dritten erhält. Wenn daher der Gerichtsvollzieher zwar die zu pfändenden Sachen für den Gläubiger in Besitz nimmt, später aber dem Schuldner wieder herausgiebt, ohne an ihnen die Pfändung in geeigneter Weise ersichtlich gemacht zu haben, so hat das Pfandrecht des Gläubigers mit der Herausgabe der Sachen an den Schuldner aufgehört. Vorliegend steht zwar fest, daß die fraglichen Gegenstände am 15. November 1879 gepfändet sind, aber auch daß eben diese Gegenstände am 1. April 1880 von dem Angeklagten in die gemietheten Räume eingebracht wurden. Entweder sind sie daher gleich bei der Pfändung in dem Gewahrsam des Angeklagten belassen, oder sie sind ihm später herausgegeben worden. Im ersten Falle würde der Gläubiger Giebleff ein Pfandrecht nur erlangt haben und im zweiten Falle würde sein Pfandrecht, der Herausgabe der Sachen unerachtet, nur fortgedauert haben, wenn der Gerichtsvollzieher die Pfändung an den Sachen ersichtlich gemacht hätte. Daß dieses geschehen ist, stellt das Landgericht nicht fest und, da es auch nicht feststellt, ob die fraglichen Gegenstände bei der Pfändung am 15. November 1879 in dem Gewahrsam des Angeklagten belassen und event. wenn sie ihm wieder herausgegeben sind, so erhellt weder, daß die von dem Angeklagten bei dem Abschluß des Miethsvertrages abgegebene Versicherung, jene Gegenstände seien ihm freigegeben, objectiv eine unrichtige gewesen ist, noch daß die Versicherung des Angeklagten, wenn sie unrichtig gewesen wäre, in einem Causalzusammenhange mit der in dem Verluste der Miethsforderung gefundenen Vermögensbeschädigung des D. steht. Konnte Giebleff, als die beregten Sachen von dem Angeklagten in die Miethsräume eingebracht wurden, ein Pfandrecht auf dieselben nicht geltend machen, so war die Einbuße, welche D. an seiner Miethsforderung erlitten hat, lediglich dadurch verursacht, daß D. den ihm, als Vermiether, zustehenden Pfandanspruch auf die eingebrachten Sachen fallen ließ. Somit ergiebt der festgestellte Sachverhalt nicht, daß die Thatbestandsmerkmale des Betruges gegen den Angeklagten vorliegen.

Musik.

• Ueber die Leistungen des Trio Becker, welches Mittwoch, den 28. März, im Musikvereins-Saal in Leipzig ein Concert geben wird, schreibt die Danziger Zeitung (Markull) unter Anderm Fol-